



# Allgemeine Geschäftsbedingungen KOCH GmbH & Co. KG Kieswerk und Transporte

## § 1 Geltungsbereich, Ausschluss der Geltung abweichender Geschäftsbedingungen

1. Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens mit Ausnahme unserer Transport- und Speditionsleistungen gem. nachstehend Abs. 5 erfolgen auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend **"AGB"** genannt).
2. Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend **"Besteller"** genannt).
3. Unsere AGB gelten auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Besteller.
4. Es gelten ausschließlich unsere AGB. Der Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen.
5. Für Transport- und Speditionsleistungen gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2016) in der aktuellen Fassung vom 16.12.2015 sowie ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen. Für Transport- und Speditionsleistungen im Auftrag von Verbrauchern gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen (§ 2.4 ADSp).

## § 2 Vertragsschluss, Umfang der Lieferung, Abtretungsverbot

1. Unsere Angebote werden mangels abweichender Vereinbarung kostenlos erstellt und sind unverbindlich. Der Liefervertrag kommt mangels abweichender Vereinbarung erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung zustande. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
2. Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder, sofern diese nicht vorliegt, unser Angebot maßgebend.
3. Der Besteller ist nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Forderungen oder Rechte aus der Geschäftsverbindung ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen. Das gleiche gilt für unmittelbar kraft Gesetzes gegen uns entstandene Forderungen und Rechte.

## § 3 Preise, Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Die angegebenen Preise gelten für Lieferungen ab Werk und sind Netto-Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist, zuzüglich der Kosten für Fracht, Versicherungsspesen und eventuellen Kosten des Bank- und Zahlungsverkehrs sowie sonstiger Nebenkosten.
2. Unsere Rechnungen sind sofort rein netto ohne Abzug zahlungsfällig.
3. Wir sind berechtigt, Fälligkeitszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf.
4. Wir sind berechtigt, die Preise und/oder Frachttarife anzupassen, sofern unsere Kosten für Löhne und Gehälter, Rohmaterialien oder Betriebsstoffe, Energiekosten, Frachtkosten und Zölle oder sonstige Materialien mehr als nur unerheblich ansteigen.
5. Der Besteller kommt spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung in Verzug, sofern nicht andere verzugsbegünstigende Umstände (beispielsweise eine Zahlungserinnerung oder eine kürzer vereinbarte Zahlungsfrist oder eine kalendermäßig bestimmte Zahlungsfrist) vereinbart wurden. Ab Verzugsbeginn schuldet der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
6. Die Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Bestellers ist ausgeschlossen. Mängelrügen des Bestellers beeinflussen weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit und er verzichtet auf die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts, es sei denn, uns bzw. unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgläubigern fallen grobe Vertragsverletzungen zur Last oder die dem Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Gegenansprüche des Bestellers sind unbestritten, oder rechtskräftig festgestellt.
7. Schecks und/oder Wechsel werden unsererseits nur dann als Zahlungsmittel akzeptiert, wenn wir einer solchen Zahlungsweise zuvor schriftlich zugestimmt haben. Alle uns aus einer solchen Zahlung in diesem Fall entstehenden Kosten sind vom Besteller zu tragen.
8. Befindet sich der Besteller mit einer fälligen Zahlung im Rückstand, entfallen etwa vereinbarte Zahlungsziele und alle zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Wechsel und/oder alle noch offenen Forderungen unsererseits gegen den Besteller werden sofort und abzugsfrei zur Zahlung fällig.
9. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von der vollständigen Zahlung der in Verzug befindlichen Forderungen abhängig zu machen.
10. Ferner sind wir dann zur Verweigerung unserer Leistung berechtigt, falls uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, wonach zu befürchten steht, dass der Besteller die ihm obliegende Leistung ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht erbringen könnte. Dies gilt dann nicht, wenn der Besteller angemessene Sicherheit bei uns hinterlegt.

## § 4 Lieferfrist, Teillieferungen, Mengenanabweichungen

1. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt grundsätzlich mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor vollständigem Eingang etwaiger vom Besteller beizubringender Unterlagen sowie etwa vereinbarter Vorauszahlungen. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder dem Besteller als versandbereit angezeigt wird, sofern aus Gründen, die beim Besteller liegen, nicht geliefert werden kann.
2. Die Lieferfrist verlängert sich in angemessenem Umfang, sofern Fälle von höherer Gewalt oder das Auftreten von unvorhersehbaren und außerordentlichen Ereignissen uns oder unsere Zulieferer betreffen. Unvorhersehbare Ereignisse in diesem Sinne sind insbesondere Aufruhr, Streik, Ausspernung, Feuer, Beschlagnahme, Boykott, rechtliche oder behördliche Verfügungen und Beschränkungen oder unzutreffende oder verspätete Belieferung durch unsere Zulieferer, soweit diese Ereignisse nicht von uns zu vertreten sind und unsere Leistungspflichten betreffen. Falls die Lieferfrist auf einen angemessenen Zeitraum aufgrund solcher Umstände verlängert wird, ist der Besteller nach Ablauf dieser verlängerten Lieferfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Falls der Besteller Interesse an Teillieferungen hat, kann der Besteller auch zu Teilen vom Vertrag zurücktreten. Sofern wir bereits Teillieferungen und/oder Teilleistungen erbracht haben, kann der Besteller nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, falls er nachweisbar kein Interesse an einer teilweisen Lieferung und/oder Leistung unsererseits hat. Weitere gesetzliche oder vertragliche Rechte zum Rücktritt bleiben hiervon unberührt.
3. Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, ist der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachlieferungsfrist mit Ablehnungsandrohung und fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag oder, soweit der Besteller an einer Teillieferung Interesse hat, vom nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers - insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzug - sind ausgeschlossen, soweit nachstehend § 9 nichts anderes bestimmt.
4. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig, soweit entgegenstehende Interessen des Bestellers hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
5. Wir sind berechtigt, bis zu 10 % mehr oder weniger zu liefern.

## § 5 Gefahrübergang, Lieferung

1. Unsere Lieferungen erfolgen mangels abweichender Vereinbarung ab Werk.
2. Die Gefahr geht in allen Fällen - einschließlich der Gefahr einer Beschlagnahme - auch bei frachtfreier Lieferung mit der Aushändigung des Liefergegenstandes an die Transportperson auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn wir selbst transportieren oder transportieren lassen, selbst wenn wir die Versendung auf eigene Kosten oder die Anfruh übernehmen haben. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die in der Person des Bestellers liegen, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.
3. Die Art und Weise der Verpackung und Versendung der Liefergegenstände obliegt uns, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
4. Bei Lieferungen an die Baustelle hat der Besteller für das Anlieferfahrzeug befahrbare Anfahrwege zur Verfügung zu stellen. Andernfalls gehen etwa hieraus entstehende Schäden und Abblatverzögerungen zu Lasten des Bestellers.
5. Kommt der Besteller in Gläubigerverzug, hat er dem Lieferanten etwaige Mehraufwendungen gem. § 304 BGB zu ersetzen.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher aus dieser Geschäftsbeziehung herrührender Forderungen vor einschließlich solcher aus Schecks und Wechseln sowie etwaiger scheck- und wechselrechtlicher Regressansprüche aus erfüllungshalber erfolgten Scheck- oder Wechselzahlungen. Bei Zahlungen im so genannten Scheck-Wechsel-Verfahren behalten wir uns das Eigentum am Liefergegenstand vor, bis die Regressgefahr aus den von uns zur Verfügung gestellten Wechseln erloschen ist.
2. Eine Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes nimmt der Besteller für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Besteller den Liefergegenstand mit anderen Waren, erhalten wir an der daraus hervorkehrenden Ware Miteigentum. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes des Liefergegenstandes zum Wert der neu hergestellten Ware. Die Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung des Liefergegenstandes ist vorbehaltlich nachstehend Abs. 6 im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zulässig, soweit uns die vorstehenden Sicherungsrechte gewahrt bleiben. Die Verbindung der Liefergegenstände mit einem Grundstück ist, vorbehaltlich nachstehend Abs. 6, zulässig, soweit die Forderungsabtretung gem. nachstehend Abs. 4 sicherstellt ist.
3. Der Besteller darf die Liefergegenstände und die aus ihnen gemäß vorstehend Abs. 2 hervorgehenden Gegenstände (nachfolgend zusammenfassend **"Vorbehaltsware"** genannt) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr vorbehaltlich nachstehend Abs. 6 veräußern oder einbauen, soweit er den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Forderungsabtretung gem. nachstehend Abs. 4) sicherstellt. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Übereignung, Verpfändung, Vermietung, Verleihung oder Sicherungsübereignung sind nicht gestattet.

4. Der Besteller tritt hiermit die ihm aus der Veräußerung oder dem sonstigen Einsatz, insbesondere dem Einbau der Vorbehaltsware in ein Bauwerk oder deren Verbindung mit einem Grundstück entstandenen oder noch entstehenden Forderungen an uns ab, wir nehmen die Abtretung an. Soweit die Vorbehaltsware in unserem Miteigentum gestanden hat, erfasst die Abtretung nur den dem Miteigentumsanteil entsprechenden Forderungsanteil.
5. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur widerruflich ermächtigt. Der Widerruf darf nur erfolgen, wenn der Besteller seinen Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, nicht ordnungsgemäß nachkommt oder Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Bestellers im Sinne der Insolvenzordnung eingetreten oder vom Besteller die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. In diesem Fall hat der Besteller auf Verlangen von uns dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen; wir sind gleichfalls berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Kunden des Bestellers aufzudecken. Der Besteller ist verpflichtet, uns Name bzw. Firma des Kunden des Bestellers und dessen Anschrift bei Widerruf der Einziehungsermächtigung bekannt zu geben.
6. Die Ermächtigung des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufs bedarf, bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Bestellers sowie dann, wenn der Besteller die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wird. In diesen Fällen sowie in den Fällen des § 6 Abs. 5 steht uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Frist zu mit der Folge, dass wir die Vorbehaltsware wieder an uns nehmen dürfen. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware zu übergeben. Der Erlös jeder Verwertung der Vorbehaltsware wird dem Besteller - abzüglich der Verwertungskosten - auf seine Verpflichtungen gegenüber uns gutgebracht.
7. Im Falle des Widerrufs der Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen ist der Besteller verpflichtet, uns unmittelbar schriftlich offen zu legen, gegen welchen Dritten Forderungen aus abgetretenem Recht in welcher Höhe bestehen.
8. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Rechnung gegen alle Risiken zu versichern. Der Besteller tritt bereits jetzt seine diesbezüglichen Ansprüche an den entsprechenden Versicherungsverträgen an uns ab. Wir nehmen diese Abtretungen hiermit an.
9. Der Besteller ist verpflichtet, uns von bevorstehenden oder vollzogenen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen, z.B. Pfändungen, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen. Bei Pfändungen ist uns gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls und eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, aus der hervorgeht, dass die gepfändete Ware noch dem mit uns vereinbarten Eigentumsvorbehalt unterliegt. Sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung unserer Vorbehaltsware, wozu auch etwaige Prozesskosten gehören, sind vom Besteller zu tragen.
10. Der Besteller ist weiter verpflichtet, uns jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware sowie über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen.
11. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die überschüssigen Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

## § 7 Gewährleistung

1. Wir haften für bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestehende Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstandes nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Wir weisen jedoch ausdrücklich auf die vom Gesetz abweichenden Haftungsbeschränkungen lt. §§ 23, 24 ADSp hin.
2. Die Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind ohne unsere Zustimmung nicht abtretbar.
3. Bestimmte Eigenschaften gelten grundsätzlich nur dann als von uns zugesichert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft als "garantiert" bezeichnet haben.
4. Erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind uns unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Lieferung schriftlich mitzuteilen, in jedem Fall vor Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Einbau; anderenfalls gilt der Liefergegenstand als genehmigt, es sei denn, wir oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgläubigern Arglist zur Last. Versteckte Mängel sind uns unverzüglich, spätestens 7 Tage nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Es gelten ergänzend §§ 377, 378 HGB.
5. Uns ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei der Entnahme von Materialproben zu geben. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.
6. Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, verjähren Mängelansprüche in 5 Jahren seit Ablieferung des Liefergegenstandes. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche 12 Monate seit Ablieferung.
7. Unsere Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel beschränkt sich der Sache nach auf Nacherfüllung. Im Rahmen unserer Nacherfüllungspflicht sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten. Darüber hinaus ist, soweit wir mangelfreie Teillieferungen erbracht haben, eine Rückgängigmachung des gesamten Vertrages nur zulässig, wenn das Interesse des Bestellers an den erbrachten Teillieferungen nachweislich fortgefallen ist. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über bzw. bleiben in unserem Eigentum und sind auf Verlangen an uns auf unsere Kosten zurück zu senden.
8. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche, bestehen nur im Rahmen der Regelungen des nachfolgenden § 9.
9. Der Besteller hat uns auf seine Gefahr die mangelhafte Ware zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu übersenden, es sei denn, die Rücksendung ist nach der Art der Lieferung nicht möglich. Wir tragen die zum Zweck der Nacherfüllung anfallenden Transportkosten, jedoch nur von dem Ort aus, an den die gekaufte Ware bestimmungsgemäß geliefert wurde und maximal bis zur Höhe des Kaufpreises.
10. Der Besteller hat uns die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, der Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch uns hat der Besteller das Recht, nach vorheriger Mitteilung an uns den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
11. Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen, und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung etwaiger Rügeobliegenheiten, voraus.
12. Die Weiterverarbeitung oder der Einbau von unsererseits gelieferter Ware gilt stets als Verzicht auf die Mängelrüge, soweit der Mangel erkennbar war.
13. Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, vom Kunden Ersatz der uns hierdurch entstandenen Aufwendungen zu verlangen.
14. Mängel bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit.
15. Die Anerkennung von Sachmängeln durch uns bedarf stets der Schriftform.
16. Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Eignung des Liefergegenstandes für den vom Besteller vorgesehenen, vom üblichen abweichenden Verwendungszweck, soweit dieser nicht schriftlich vereinbart worden ist.

## § 8 Rücktritt, Unmöglichkeit der Vertragserfüllung

1. Der Besteller kann - abgesehen von den sonstigen in diesen Bedingungen geregelten Fällen - vom Vertrag durch schriftliche Erklärung auch zurücktreten, wenn uns die Erfüllung des Vertrags vor Gefahrübergang gänzlich unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teillieferung bzw. Teilleistung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist - im Übrigen kann er eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers gegenüber uns sind ausgeschlossen, soweit nachstehend § 9 nichts anderes bestimmt.
2. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, haben wir Anspruch auf einen der erbrachten Leistung entsprechenden Teil der Vergütung.

## § 9 Haftung

1. Für Schäden haften wir, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur, - soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgläubigern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten - bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben - soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Für weitergehende Schadensersatzansprüche haften wir nicht.
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vermünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist in Höhe des Vertragswertes der betroffenen Leistung anzusetzen.

## § 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist D-72555 Metzingen.
2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich solcher aus Wechseln und Schecks ist am Erfüllungsort. Wir sind auch berechtigt, an dem für den Sitz des Bestellers zuständigen Gericht zu klagen.
3. Alle vertraglichen und geschäftlichen Beziehungen zwischen uns und dem Besteller beurteilen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt.